

Imperators zur *res publica* ergab sich konsequent die Unveräußerlichkeit des Staatsbesitzes und der Staatsrechte. Nur so erklärt es sich, daß die Lehre von der Verjährung zugleich den Sonderstatus des *fiscus* erörterte. Besonders weit ging darin der Libellus de verbis legalibus, eine Aufzeichnung, die wohl in Frankreich während des 12. Jahrhunderts entstanden ist, aber erst nachdem das Gratiansche Dekret in Umlauf gekommen war. Hier werden zunächst die Ersitzung und ihre Grenzen in Anlehnung an ältere Vorlagen definiert: *Usucapio est dominii adquisitio per possessionem . . . sed excipitur res fisci vel pupilli*. Interessanter ist die anschließende Entwicklung des Gedankens: *omnes autem res possunt usucapi que nostro dominio subici possunt; res vero sacre, religiose, res publice, res fisci, que sunt res regis, non possunt usucapi, id est non possunt nostre fieri*⁴⁶⁾. Der Autor begnügt sich nicht damit, bestimmte Sachen von der *usucapio* auszunehmen, sondern fügt hinzu, daß diese Dinge überhaupt nicht in unser Eigentum (d. h. in das Eigentum eines Privatmannes) übergehen können. Das ist gleichsam der Grund, warum Verjährung nicht zum Zuge kommt. Für sich betrachtet müßte die Motivierung unsere Verwunderung erregen; jedoch in Wirklichkeit ist sie bloß der Ausdruck der oben dargelegten Zusammenhänge.

Die Theorie, die also offensichtlich von den Zivilisten des 12. Jahrhunderts stammt, wurde dann von den Kanonisten aufgegriffen, sei es in ablehnendem, sei es in bejahendem Sinn. Der erste, bei dem sich eine Spur davon findet, ist Huguccio von Pisa. In seiner um 1190 verfaßten Dekretsumme kommentierte er das Privileg, welches Ludwig der Fromme dem Papst und den Römern gewährt hatte, und stellte sich dazu die Frage, ob der Kaiser dadurch seinen Nachfolgern präjudiziert habe; seine Antwort lautete: nein; denn der Kaiser könne seine Nachfolger nicht binden⁴⁷⁾. Der Gedankengang ist hier etwas anders als bei dem Argument, mit dem Gerhoch von Reichersberg sich auseinanderzusetzen hatte, und erinnert eher an die Ausführungen Widos von Ferrara⁴⁸⁾. Wieder wird dem Kaiser gewissermaßen nur ein Nießbrauch am Reich zugesprochen, der ihn hindert, die Reichsrechte für die Dauer zu mindern. Obwohl der Charakter des Staats dabei nicht näher erläutert wird, läuft die Erklärung des Huguccio im Ende auf das Gleiche hinaus

⁴⁶⁾ H. Fitting, Juristische Schriften des früheren Mittelalters (1876) S. 185 f., c. 10; vgl. S. 159, c. 31; ferner M. Conrat, Geschichte der Quellen und Literatur des Römischen Rechts im früheren Mittelalter 1 (1891) 620—622.

⁴⁷⁾ Riesenbergh, S. 146 Anm. 2: *sed nunquid haec renuntiatio potuit facere praeiudicium successoribus? non videtur, quia sicut factum papae non ligat successorem, ita nec factum imperatoris*.

⁴⁸⁾ S. o. S. 397 f.